

(2) Ergeben sich bei Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet "werden, wenn der Bruchteil 0,5 DPF oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

(3) Die Einzelhändler sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 6

Die Preise für Speisekartoffeln der Ernte 1952, die zur Einkellerung und Bevorratung bestimmt sind, richten sich nach den Vorschriften der Preisverordnung Nr. 247 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Verbraucherpreise, für Speisekartoffeln der Ernte 1952, die zur Einkellerung und Bevorratung bestimmt sind (GBl. S. 575).

•§ 7

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihm erforderlich erscheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für Speisekartoffeln erlassen.

§ 8

Die Preisverordnung tritt am 10. September 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 183 vom 30. August 1951 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. G09) außer Kraft.

Berlin, den 10. September 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 257

Abgabepreise der VEA-Betriebe beim Verkauf an den Großhandel

	in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern	
	in Stadt und Land	je 100 kg netto ausschl. Sack
Bei Auslieferung	DM	DM
vom 3. September 1952 bis 30. November 1952 einschl...	7,60	8,20
im Dezember 1952	8,70	9,30
„ Januar u. Februar 1953	9,10	9,70
„ März und April 1953 ..	9,40	10,—
„ Mai 1953	9,60	10,20
„ Juni bis Ende Juli 1953	10,10	10,70

Anlage 2

zu § 5 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 257

Verbraucherpreise (Einzelhandelsabgabepreise)

	je 5 kg	
	DM	DM
Bei Auslieferung	DM	DM
bis 30. November 1952	0,53	0,57
im Dezember 1952	0,59	0,63
„ Januar u. Februar 1953	0,61	0,64
„ März und April 1953 ..	0,62	0,65
„ Mai 1953	0,63	0,67
„ Juni bis Ende Juli 1953	0,66	0,70

	bei Abgabemengen ab 50 kg je 100 kg	
	DM	DM
bis 30. November 1952	9,—	9,80
im Dezember 1952	10,10	10,90
„ Januar u. Februar 1953	10,50	11,30
„ März und April 1953 ..	10,80	11,60
„ Mai 1953	11,—	11,80
„ Juni bis Ende Juli 1953	11,50	12,30

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 37 vom 22. August 1952 enthält:

	Seite
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Lebensmittel	129
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Industriewaren	130
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Warenhäuser	131
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Gaststätten	131
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Wismut	132
Richtlinien vom 11. August 1952 über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven für die Durchführung von wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben in den Kreisen, Städten und Gemeinden	133
Bekanntmachung vom 15. August 1952 eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in der privaten Wirtschaft	134